

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil

	Seite
Sprachstandsfeststellung	2
Anmeldung Erstklässler	3
Verwaltungskostensatzung	4
Nutzungsrecht für alle Grabstellen	11
Impressum	12

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zeitpunkt und Ort des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung für Kinder im Jahr vor der Einschulung

Sehr geehrte Eltern, deren Kinder im Jahr 2017 eingeschult werden,

die verpflichtende Sprachstandsfeststellung zur Durchführung der kompensatorischen Sprachförderung für Kinder aus Eichwalde findet **bis zum 30.11.2016** in folgenden Kindertagesstätten statt:

Waldkindergarten Eichwalde
Schmöckwitzer Straße 34
15732 Eichwalde
Tel: 030/ 67 53 94 66

Evangelische Kindertagesstätte „Jona´s Wal“
Stubenrauchstraße 16
15732 Eichwalde
Tel: 030/ 67 81 95 75

Kindertagesstätte „Haus der kleinen Strolche“
Uhlandallee 17
15732 Eichwalde
Tel: 030/ 67 58 679

Kindertagesstätte „Villa Mosaik“
Stubenrauchstraße 17/18
15732 Eichwalde
Tel: 030/ 67 80 34 98

Kindertagesstätte „Pinoccio“
Max-Liebermann-Straße 36
15738 Zeuthen
Tel: 033762/ 46 595

Alle Hauskinder, die derzeit keine der o. g. Einrichtung besuchen, vereinbaren bitte mit der Kindertagesstätte „Pinoccio“ telefonisch einen Termin zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung.

Alle Kinder, die an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung im Jahr vor der Einschulung teilgenommen haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung, die bei der Schulanmeldung vorzulegen ist.

Anmeldung Erstklässler

Für alle Kinder, die bis zum 30. September 2017 das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt am 31. August 2017 die Schulpflicht.

Alle künftigen Erstklässler, die zu diesem Zeitpunkt in Eichwalde wohnen, werden bitte von den Eltern an unserer **Humboldt-Grundschule**, Stubenrauchstraße 75, angemeldet.

Termine der Anmeldung:

Montag,	09.01.2017	von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag,	10.01.2017	von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr

im Sekretariat der Grundschule.

Das Anmeldeformular ist von beiden Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

Folgende Unterlagen sind zur Anmeldung mitzubringen:

1. Geburtsurkunde zur Einsichtnahme
2. Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung oder
3. Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs oder
4. Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung oder
5. Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
6. Alleinerziehende bringen bitte den Negativbescheid vom Jugendamt oder einen amtlichen Beschluss über die Sorgerechtsregelung mit.

Gleichzeitig kann die Antragstellung zur Aufnahme eines Hortplatzes erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 030 / 675 84 19.

Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung vom 11.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Eichwalde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden auch Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a. mündliche Auskünfte, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit durch diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist,
- b. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung, die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
- c. Verwaltungstätigkeiten, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- d. Verwaltungstätigkeiten, die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger der Gemeinde Eichwalde beantragt werden und sich auf das frühere Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnis beziehen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- e. Verwaltungstätigkeiten, bei denen das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände Gebührenschuldner wären, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- f. Verwaltungstätigkeiten, bei denen die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder Gebührenschuldner wären, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- g. Verwaltungstätigkeiten, bei denen die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Gebührenschuldner wären, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar die Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 3 Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Kostentarifs.
- (2) Für Leistungen, für welche der Kostentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Auslagen nach § 4 werden in der Höhe erhoben, in welcher sie tatsächlich entstanden sind.

§ 4 Auslagenersatz

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a. Entgelte für gesetzlich nicht vorgeschriebene Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde Eichwalde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Entgelte erhoben; wird auf Wunsch des Kostenschuldners eine Zustellungsart beantragt, die von der gesetzlich vorgeschriebenen Zustellungsart oder der üblichen Standartzusendungsart der Gemeinde Eichwalde abweicht, werden die dadurch entstehenden Mehraufwendungen als Auslagen geltend festgesetzt,
 - b. Kosten für die Nutzung von Kommunikationstechnik (z. B. Telefon, Fax, Internet),
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d. Vergütung von Sachverständigen und Entschädigung von Zeugen,
 - e. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f. Kosten, die anderen Behörden, Institutionen oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des KAG.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 7

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 - a. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 - b. der Verwaltungskostenschuldner,
 - c. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 - d. die als Kosten zu zahlenden Beträge sowie
 - e. wo, wann und wie die Kosten zu zahlen sind,
 - f. Billigkeitsmaßnahmen.
- (2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

§ 8

Kostengläubiger und Kostenschuldner

- (1) Kostengläubiger ist die Gemeinde Eichwalde.
- (2) Kostenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (3) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder kostenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (4) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde Eichwalde, im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Fälligkeit entsteht mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, wenn nicht die Gemeinde Eichwalde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Beitreibung

Die Kosten können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen, die mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten in der jeweiligen Bestimmung auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 28.06.2010 außer Kraft.

Eichwalde, 14.10.2016

gez. B. Speer
Bürgermeister

Die nachfolgende Anlage – Kostentarif – ist Bestandteil der Verwaltungskostensatzung.

Kostentarif

Tarif-Nr.	Verwaltungstätigkeit/ Gebührenggegenstand	Einheit	Gebühr in EUR (gerundet)
1.	Vervielfältigungen und Auszüge		
1.1.	Fotokopien und Ausdrücke schwarz/weiß bis zum Format DIN A 4	je Seite	0,60
1.2.	Fotokopien und Ausdrücke schwarz/ weiß bei größerem Format als DIN A 4	je Seite	0,90
1.3.	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A 4	je Seite	1,10
1.4.	Farbkopien und -ausdrucke bei größeren Formaten als DIN A 4	je Seite	1,60
1.5.	individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien	je angefangene 30 Minuten	19,70
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse		
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		2,40
2.2.	Beglaubigung eines Schriftstücks (Abschriften, Auszüge, Ablichtungen, Zeugnisse, Zeichnungen, Pläne)	je Seite	4,30
3.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	je angefangene 30 Minuten	18,60
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	je angefangene 30 Minuten	18,60
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Belastungsgenehmigungen, Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. der Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB	je angefangene 30 Minuten	18,60

6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen usw. (z. B. Abgaben-, Steuerbescheide)	je Bescheinigung	3,10
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	je Marke	4,10
8.	Feststellungen aus Konten und Akten	je angefangene 30 Minuten	18,60
9.	Auszug aus dem Kassenkonto/Personenkonto je Rechnungsjahr	je angefangene 30 Minuten	18,60
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für		
10.1.	Büroarbeiten	je angefangene 30 Minuten	18,60
10.2.	Außenarbeiten einschließlich des Weges von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	je angefangene 30 Minuten	18,60
11.	Abgabe von Vergabeunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen		
11.1.	bis zu 40 Seiten	je Seite	0,35
11.2.	für jede weitere Seite	je Seite	0,25
12.	Ermöglichung der Akteneinsicht im Rahmen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde Eichwalde	je angefangene 30 Minuten	18,60
13.	Zuteilung einer Hausnummer	je angefangene 15 Minuten	9,30
14.	Statistische Auswertungen	je angefangene 15 Minuten	9,30
15.	Anfertigung von Abschriften/Kopien aus Archivgut	je angefangene 30 Minuten	18,60

16.	Negativbescheinigungen in Fundangelegenheiten	je angefangene 15 Minuten	9,30
17.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Satzung nicht näher bestimmt werden können, und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	je angefangene 30 Minuten	18,60
18.	Auslagen		nach tatsächlichen Kosten

Nutzungsrecht der Grabstellen

Das Nutzungsrecht für alle Grabstellen mit einer Ruhefrist vom

01.01.1991 bis 31.12.2016

läuft mit Wirkung **31.12.2016** ab.

Es besteht die Möglichkeit, die Wahlgrabstellen nachzukaufen. Letzter Termin für einen Nachkauf ist der

30.06.2017

Alle bis zu diesem Termin nicht nachgekauften Wahlgrabstellen werden laut Friedhofssatzung eingeebnet.

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils



IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.